

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher Herrn Peter Groos



Kleine Anfrage KA VIII/174
der Bezirksverordneten Andrea Loren vom 06.06.2017

Anfrage zur Vergabe städtischer Wohnungen mit WBS in Treptow-Köpenick

Ich frage das Bezirksamt:

Laut Kooperationsvereinbarung der städtischen Wohnungsbaugesellschaften (leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung) vom 05. April 2017 sollen 60% der wiedervermietbaren Wohnungen an Haushalte mit WBS-Schein vergeben werden, 25% davon an Asylbewerber.

1. Wie viele Wohnungen sind in städtischer, genossenschaftlicher oder privater Hand?
2. Wie haben sich die Zahlen der WBS-Berechtigten seit 2010 in Treptow-Köpenick entwickelt?
3. Wer ist für die Vergabe für WBS-Scheine zuständig und gibt es eine Statistik über die Vergabestrategien?
4. Ist Ersatz für den Wohnraum, der Menschen ohne WBS-Schein nicht mehr zur Verfügung steht, geplant?
5. Wer trägt die Kosten für die steigende Anzahl der Beratungen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsverlust (evtl. Träger oder Steuermittel)?
6. Mit welchem Erfolg finden die Beratungsgespräche statt (Statistik für Vermeidung von Wohnungslosigkeit durch Beratungen)?
7. Gibt es inzwischen Standortpläne der geplanten Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUFs) (sechs sind noch ausstehend) in Treptow-Köpenick?

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Wohnungsbestand im Bezirk Treptow-Köpenick (Stand Ende 2015)

Städtische Wohnungsbaugesellschaften	26.169 Wohnungen
Genossenschaften	24.757 Wohnungen
In privater Hand	84.912 Wohnungen
Wohnungsbestand gesamt	135,838 Wohnungen

Zu 2.

Zahl und Anteil der WBS-Berechtigten Haushalte in Treptow-Köpenick

Jahr	Haushalt insgesamt	WBS-berechtigte Haushalte	Anteile In %
2010	136.400	82.300	60,3
2011	137.600	82.400	59,9
2012	143.100	84.200	58,8
2013	138.000	73.700	53,4
2014	139.200	69.600	50,0
2015	138.300	64.000	46,3

Zu 3.

Für die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine (WBS) sind in den Bezirksämtern die Ämter für Bürgerdienste, Fachbereich Wohnen zuständig.

Die WBS werden auf der Grundlage des § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und Regelungen auf Antrag erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich des WoFG aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 WoFG auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. Der Wohnberechtigungsschein für das Land Berlin ist zu erteilen, wenn vom Wohnungssuchenden und seinen Haushaltsangehörigen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 3 WoFG eingehalten wird.

Es gibt keine Vergabestrategien.

Zu 4.

Die überwiegende Mehrzahl der neu errichteten Wohnung kann ohne die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines bezogen werden.

Zu 5.

Die Beratungen zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsverlust erfolgen als originäre Arbeitsaufgabe durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Koordinationsstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsverlust des Amtes für Soziales. Die Finanzierung der Beratungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist uns nicht bekannt.

Zu 6.

Die Beratungsergebnisse werden statistisch nicht erhoben.

Zu 7.

Das u.a. für die Unterbringung geflüchteter Menschen zuständige Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten ist fortlaufend bemüht, geeignete Flächen bzw. Objekte zur Unterbringung zu akquirieren. Dieser Prozess ist sehr komplex, da jeweils verschiedene Interessen zu berücksichtigen und diverse Prüfungen erforderlich sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich ein MUF-Bauvorhaben in der Realisierung (Späthstr./Chris-Gueffroy-Allee) und ein weiteres in der Planungsphase (Hassoweg/Nelkenweg).

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B H 9440 vom 08. Februar 2016:

Zur Erstellung der Antwort auf die Kleine Anfrage haben zwei dem gehobenen Dienst vergleichbare Angestellte insgesamt 2,5 Arbeitsstunden (entspricht $2,5 * 55,96 \text{ €} = 139,90 \text{ €}$) aufgewendet - damit entstanden in den Fachabteilungen Gesamtkosten in Höhe von 139,90 €.

Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 27,21 €

Es ergeben sich Gesamtkosten von 167,11 €



Oliver Igel